



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1629
sozialpolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

An die
Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1041 Wien

G.-Zl.: SV-2016-23930/Dr.Pm/Ge
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Dr. Prem

Klappe 1600 Innsbruck, 31.10.2016

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden
(Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2016 – SVÄG 2016)

Bezug: Ihr Schreiben vom 27.10.2016
zust. Referent: Wolfgang Panhoelzl

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol bedankt sich für die Übermittlung des angeführten Gesetzesentwurfs.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll ein Großteil der von der Bundesregierung am 1.3.2016 beschlossenen Maßnahmen unter dem Titel „Reformpfad Pensionen“ umgesetzt werden. Angedacht ist eine Halbierung des Beitragssatzes in der Pensionsversicherung bei Aufschub der Geltendmachung des Anspruches auf Alterspension, die Schaffung eines Rechtsanspruches auf berufliche Rehabilitation bei (drohender) Invalidität (Berufsunfähigkeit), die Schaffung eines höheren Ausgleichszulagenrichtsatzes für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung mit langdauernder Erwerbstätigkeit, die Normierung, dass für die Erfüllung der Mindestversicherungszeit nach dem APG auch Versicherungszeiten vor dem Jahr 2005 zu berücksichtigen sind sowie die Erweiterung der Möglichkeiten zum freiwilligen Pensionssplitting.

Halbierung des Beitragssatzes in der Pensionsversicherung bei Aufschub der Geltendmachung des Anspruches auf Alterspension

Erklärtes Ziel dieser Maßnahme ist, durch die Schaffung von Anreizen zum Verbleib im Erwerbsleben nach Erreichen des Regelpensionsalters eine Erhöhung des tatsächlichen Pensionsantrittsalters zu erreichen.

Durch die Halbierung des Beitragssatzes in der Pensionsversicherung bei Aufschub der Geltendmachung des Anspruches auf Alterspension in der Bonusphase soll für den betreffenden Personenkreis dieser Anreiz geschaffen werden. Nach den Darstellungen zu dieser Maßnahme kommt es zu Einsparung beim Pensionsaufwand während des Aufschubes, zu Beitragsmehreinnahmen durch längere Erwerbstätigkeit jener Personen, die ohne diese Maßnahme den Pensionsantritt nicht aufgeschoben hätten, allerdings auch zu Mindereinnahmen an Beiträgen für jene Personen, die ohne diese Maßnahme neben dem Pensionsbezug weiterhin erwerbstätig gewesen wären, sowie für jene Personen, die schon bisher den Pensionsantritt aufgeschoben haben und erwerbstätig waren.

Wenngleich Überlegungen für einen freiwilligen längeren Verbleib im Arbeitsleben grundsätzlich begrüßt werden, so scheinen die in den übermittelten Unterlagen dargestellten Annahmen zur Personenanzahl, die von dieser neuen Möglichkeit Gebrauch machen würde, zu optimistisch. Es darf nämlich nicht übersehen werden, dass zumindest 50% der 11.400 angeführten Personen selbständig erwerbstätig sind und sie bereits auf Basis der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ihren Pensionsantritt bewusst und freiwillig aufschieben, sodass durch die geplanten Änderungen kein erkennbarer Einsparungseffekt eintritt, im Gegenteil mehr Kosten bzw. Aufwendungen entstehen.

Schaffung eines Rechtsanspruches auf berufliche Rehabilitation bei (drohender) Invalidität (Berufsunfähigkeit)

Die in diesem Zusammenhang geplanten Änderungen werden ausdrücklich begrüßt. Besonders hervorzuheben ist dabei der Umstand, dass auch für den Fall, dass keine Tätigkeiten in ausreichend langer Dauer zur Erlangung des Berufsschutzes vorliegen, mit der nunmehr geplanten Bestimmung auch für diese Personengruppe die Möglichkeit besteht, Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation in Form einer Pflichtleistung in Anspruch nehmen zu können.

Schaffung eines höheren Ausgleichszulagenrichtsatzes für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung mit langdauernder Erwerbstätigkeit

Mit der vorgeschlagenen Verbesserung im Ausgleichszulagenrecht sollen Personen eine höhere Leistung erhalten, die zwar einen längeren Versicherungsverlauf aufweisen, deren Beitragsgrundlagen auf Grund ihrer Erwerbstätigkeit jedoch so gering sind, dass ihnen nur eine Pensionsleistung im Bereich des derzeit geltenden Ausgleichszulagenrichtsatzes gebührt. Für diese Personengruppe (hauptsächlich Frauen) soll ein besonderer Ausgleichszulagenrichtsatz in Höhe von € 1.000,-- geschaffen werden.

Diese geplante Neuregelung wird ausdrücklich begrüßt.

Normierung, dass für die Erfüllung der Mindestversicherungszeit nach dem APG auch Versicherungszeiten vor dem Jahr 2005 zu berücksichtigen sind

Mit der geplanten Regelung soll gewährleistet werden, dass zukünftig sämtliche Versicherungszeiten, die vor dem Jahr 2005 erworben wurden, für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die Alterspension nach § 4 Abs. 1 APG herangezogen werden können.

Diese geplante Änderung stellt eine wesentliche und markante Verbesserung gegenüber der derzeitigen Rechtslage dar. Allerdings sollte laufend evaluiert werden, ob nicht weitere

Verbesserungsmaßnahmen zu überlegen sind. Insbesondere um die Situation von Frauen, die mit Kindererziehung beschäftigt waren, zu verbessern. Angedacht werden sollte, ob nicht auch Zeiten der Kindererziehung auf die Bestimmung des § 4 Abs. 5 APG für die Erfüllung der Mindestversicherungszeit von 84 Versicherungsmonaten auf Grund einer Erwerbstätigkeit zumindest in einer beschränkten Anzahl angerechnet werden können.

Erweiterung der Möglichkeiten zum freiwilligen Pensionssplitting

Mit dem Pensionsharmonisierungsgesetz wurde die Möglichkeit eines freiwilligen Pensionssplitting zwischen Elternteilen eingeführt. Danach kann derjenige Elternteil, der sich nicht der Kindererziehung widmet und erwerbstätig ist, für die ersten 4 Jahre bis zu 50% seiner Teilgutschrift auf das Pensionskonto jenes Elternteiles übertragen lassen, der sich der Kindererziehung widmet, vorausgesetzt, dass dieser Elternteil im Jahr der Übertragung in der gesetzlichen Pensionsversicherung auf Grund der Kindererziehung teilpflichtversichert war.

In der Vergangenheit wurde diese Möglichkeit der (teilweisen) Übertragung von Teilgutschriften nur sehr wenig genutzt; in rund 300 Fällen wurde auf diese Weise Teilgutschriften zum Teil übertragen. Aus diesem Grund soll mit der nunmehr geplanten Änderung diese Möglichkeit des freiwilligen Pensionssplittings erweitert werden. Ob diese geplante Änderung tatsächlich zu einer merklichen Zunahme jener Fälle führt, die in der Praxis von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, wird allerdings bezweifelt. Dies deshalb, da die bisher geltenden und die zukünftig in diesem Bereich wirksamen Regelungen den Sinn haben sollen, die Situation des kindererziehenden Teils der Familie in Bezug auf die Pension zu verbessern. Durch das Pensionssplitting erhöht sich zwar die Summe am eigenen Pensionskonto, dies jedoch auf Kosten des Partners. Betrachtet man nun die finanzielle Situation in der Gesamtfamilie, so ergibt sich lediglich eine Verschiebung des Einkommens, jedoch insgesamt keine Erhöhung desselben.

Die geplante Änderung wird zwar als ein Schritt zur Verbesserung der finanziellen Situation speziell von Frauen im Alter begrüßt, jedoch ist aber eine Besserstellung der die Kindererziehung erbringenden Person unabhängig vom Partnereinkommen zukünftig anzudenken.

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)